

## **Informationen für Projektträger über die Regeln der Nutzung geförderter Forschungsinfrastruktur bzw. geförderter Forschungseinrichtungen**

Grundlage: Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Infrastruktur (2014/C 198/01)

### **Nutzung geförderter Infrastruktur bzw. geförderter Einrichtungen, die nicht wirtschaftlicher Tätigkeit dienen, für eine Tätigkeit mit wirtschaftlichem Charakter**

Im Fall geförderter Forschungsinfrastruktur bzw. geförderter Forschungseinrichtungen, die nicht wirtschaftlicher Tätigkeit dienen, muss im jährlichen Bericht zur Dauerhaftigkeit angegeben werden, ob der betreffende Fördergegenstand **auch für einen anderen Zweck genutzt wird oder nicht**.

### **Weitere Nutzung von Forschungsinfrastruktur/Forschungseinrichtungen**

Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Für die Zwecke dieses Unionsrahmens geht die Kommission davon aus, dass dies der Fall ist, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.

Die Vermietung von Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastruktur gegen Entgelt ist eine wirtschaftliche Tätigkeit. Derartige Dienstleistungen sind nicht beihilfenrelevant, falls die Anlagen/Räumlichkeiten nicht zu mehr als 20 % der gesamten jährlichen Kapazität für Vermietungszwecke genutzt werden, und die Vermietung muss zu Marktbedingungen und zu Marktpreisen erfolgen.

Im Fall geförderter Forschungsinfrastruktur bzw. geförderter Forschungseinrichtungen mit potenzieller wirtschaftlicher Nutzung ist es deshalb erforderlich, dem jährlichen Bericht zur Dauerhaftigkeit eine Bestätigung beizulegen, dass die Forschungsinfrastruktur bzw. die Forschungseinrichtungen nicht zu mehr als 20 % der gesamten jährlichen Kapazität für wirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

Als Nachweis zur Überprüfung der wirtschaftlichen Nutzung der Infrastruktur bewahrt der Projektträger die entsprechende Dokumentation für jedes Kalenderjahr auf (z. B. Buchungsbelege, Raumbelungspläne, Zeitplan der kommerziellen Nutzung u. Ä.).